



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 05.03.2020

Nachqualifizierung von Förderlehrern

Im Rahmen von Nachqualifizierungen wurde Gymnasiallehrern vom Freistaat die Möglichkeit des Einsatzes an Grund-/Mittelschulen eröffnet.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Warum wurden für Förderlehrerinnen und -lehrer keine Nachqualifizierungsmöglichkeiten für das Lehramt Grundschule/Mittelschule angeboten? 1

Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
vom 13.05.2020

1. Warum wurden für Förderlehrerinnen und -lehrer keine Nachqualifizierungsmöglichkeiten für das Lehramt Grundschule/Mittelschule angeboten?

Aufgrund des weiterhin bestehenden erhöhten Bedarfs an Lehrkräften für Grund-, Mittel- und Förderschulen werden seit einiger Zeit Maßnahmen der Zweitqualifizierung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) angeboten. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für Grund-, Mittel- und Förderschulen, das Bewerberinnen und Bewerbern mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bzw. Gymnasien offensteht.

Die Ausbildung zur Förderlehrkraft erfolgt zunächst an einer der beiden Abteilungen des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern in Bayern. Die Aufnahmevoraussetzungen an das Staatsinstitut sind in § 3 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (FöISO) geregelt und sehen als Zugangsvoraussetzung u. a. den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses vor. Als Zugangsberechtigung für den Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ bzw. „Lehramt an Mittelschulen“ ist mindestens die fachgebundene Hochschulreife erforderlich.

Die Ausbildung an einem Staatsinstitut unterscheidet sich damit bezüglich der Zugangsvoraussetzungen und hinsichtlich des Ausbildungsniveaus grundlegend von der universitären Ausbildung zur Grundschul- bzw. Mittelschullehrkraft.

Zwischen einer abgeschlossenen Ausbildung zur Förderlehrkraft und dem Erwerb einer Lehrbefähigung kann daher keine Gleichwertigkeit festgestellt werden. Somit ist die Einrichtung einer Sondermaßnahme aufbauend auf einer Ausbildung für Förderlehrkräfte nach Art. 22 Abs. 2 BayLBG, die den Erwerb einer vollumfänglichen Lehrbefähigung für Grund- bzw. Mittelschulen zum Ziel hat, nicht möglich. Grundsätzlich kann durch den freiwilligen Besuch des Unterrichts in den allgemein bildenden Fächern Deutsch, Sozialkunde und Englisch während der Ausbildung am Staatsinstitut für Förderlehrer die fachgebundene Hochschulreife als Zugangsberechtigung für den Studiengang „Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen“ erworben werden.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.